

Musikverein Wörrstadt 1978 e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Musikverein Wörrstadt 1978, Wörrstadt, nach der Eintragung mit dem Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut, politisch und konfessionell neutral.
3. Sitz des Vereins ist Wörrstadt.
4. Zweck des Vereins ist die Pflege von Kunst und Kultur, insbesondere durch Ausübung der Instrumentalmusik
5. Dieser Zweck soll sowohl durch die Übungsstunden als auch durch öffentliche Aufführungen erreicht werden.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
8. Der Verein ist Mitglied im Landesmusikverband Rheinhessen.
9. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, aktiven und passiven Mitgliedern.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, werden zu Ehrenmitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie jedes andere Mitglied und sind von der Beitragszahlung befreit.

§3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragssteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen.
Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Der Eintritt ist mit Entgegennahme der schriftlichen Aufnahmeerklärung gültig.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss

Musikverein Wörrstadt 1978 e.V.

Vereinsatzung

3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen und ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres abzugeben. Mit dem Austritt sind die seitens des Vereins zur Verfügung gestellten Noten an den Notenwart zurückzugeben.
4. Der Ausschluss erfolgt
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung eines Jahresbeitrags im Rückstand ist
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb des Vereinslebens
 - d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
6. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§4 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Schriftführer
 - Kassenverwalter
 - Beisitzer
2. Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es die Interessen des Vereins erforderlich machen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.
4. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wahlberechtigt ist jeder vom 18. Lebensjahr an. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
5. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenverwalter. Je zwei dieser Vor-

Musikverein Wörrstadt 1978 e.V.

Vereinsatzung

standsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Kassenwart ist hinsichtlich der finanziellen Angelegenheiten allein vertretungsberechtigt.

6. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder mit beratender Funktion zu den Vorstandssitzungen hinzuziehen.
7. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§5 Beitrag

1. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
3. Der gesamte Jahresbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig.

§6 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich, in elektronischer Form oder durch Veröffentlichung im Nachrichtenblatt einzuberufen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder nach § 6 Abs.2 einzuladen.

§7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl von zwei Kassenprüfern auf Dauer von drei Jahren, direkte Wiederwahl ist nicht möglich. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die bis zum Jahresende (1. Januar) gestellt sind, Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Musikverein Wörrstadt 1978 e.V.

Vereinsatzung

§8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt schriftlich oder per Akklamation.
5. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
2. Die aktiven Mitglieder sind gehalten
 - a) die stattfindenden Übungsstunden regelmäßig zu besuchen und dem Dirigenten unbedingt Folge zu leisten.
 - b) die ihnen übergebenen Instrumente pfleglich und aufs Beste zu behandeln. Jedes Mitglied ist für das ihm übergebene Instrument verantwortlich, haftbar und trägt anfallende Reparaturkosten.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§10 Beurkundungen von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Musikverein Wörrstadt 1978 e.V.

Vereinsatzung

§11 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder.

§12 Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§13 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein und Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Bei Beschlussunfähigkeit kann innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit Dreiviertel-Mehrheit beschlussfähig ist.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Wörrstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

Beschluss vom 24.11.2016

Unterschriftenvollzug

durch Verbandsgemeinde Wörrstadt am